

Beſchluß der Bürgerſchaft,

vom 6. November 1872.

1. Abänderung des § 73 der Verfaſſung und des Geſetzes die richterlichen Behörden betreffend.

Die Bürgerſchaft hat die Anträge der Deputation, betreffend den § 73 der Verfaſſung, einer wiederholten Prüfung unterzogen und in der heutigen Sitzung mit der nach § 67 d der Verfaſſung erforderlichen Mehrheit in erſter Leſung dahin genehmigt:

Der erſte Abſatz des § 73 der Verfaſſung wird aufgehoben. An die Stelle deſſelben tritt folgende Beſtimmung:

„Wählbar iſt jeder Deutſche, welcher das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, und entweder drei Jahre als Rechtsgelehrter in praktiſcher Wirkſamkeit geweſen iſt und die für die Zulaffung als Sachführer bei den bremiſchen Gerichten vorgeschriebene Prüfung beſtanden hat, oder nach den Geſetzen des Bundesſtaats, dem er angehört, befähigt iſt, zum rechtskundigen Mitglied eines oberen Gerichtshofes dieſes Staats ernannt zu werden, oder an einer deutſchen Univerſität die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Profeſſors der Rechte bekleidet.“

In gleicher Weiſe genehmigt die Bürgerſchaft die Streichung der Worte „Oheim, Neffe, Frauenbruder oder Schweſtermann“ im dritten Abſatz des § 73 der Verfaſſung. Ferner genehmigt die Bürgerſchaft eventuell das Geſetz Abänderungen des Geſetzes über die richterlichen Behörden betreffend, jedoch mit der Modification, daß die Eidesformel in § 10 f des Geſetzentwurfes dahin faßt werde:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Geſetze gemäß verfahren, einzig das Wohl des Staats im Auge haben und nur einem Solchen meine Stimme geben, den ich zu dieſer Richterſtelle für würdig und tüchtig halte“

und daß, der neuen Faſſung des § 73 gemäß, am Schluſſe des § 32 a des Geſetzes hinzugefügt werde „außerordentlicher Profeſſor“.

2. Nachbewilligung für Regulirung des Kaufmannsmühlentamp.

Die Bürgerſchaft genehmigt die mit J. H. H. Geerken und F. C. Schröder Cheſfrau, geb. Fuchs, geſchloſſene Vereinbarung und bewilligt die für den Ankauf erforderliche Summe von 4982 Mark 14 Pfennige.

3. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Die Bürgerſchaft genehmigt auch ihrerſeits die Anträge der Deputation wegen Errichtung eines Denkmals der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Mittheilung des Senats an die Bürgerſchaft

vom 8. November 1872.

1. Abänderung des § 73 der Verfaſſung und des die richterlichen Behörden betreffenden Geſetzes.

Der Senat verſetzt nicht der Bürgerſchaft anzuzeigen, daß die Anträge der Deputation wegen Abänderung des § 73 der Verfaſſung, in der von der Bürgerſchaft am 6. d. M. angenommenen Faſſung in ſeiner heutigen Sitzung mit der für Ver-